

15 T 28/13 Landgericht Frankfurt (Oder)
4 XIV 11/13 Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Ausfertigung

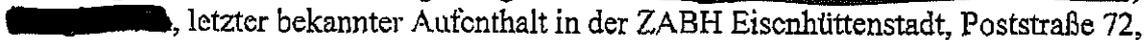


S	Rechtsanwalt Rolf Stahmann	
zA	11. APR. 2013	
Mdt. gbr.	Rosenthaler Str. 46/47 10173 Berlin	Mdt. Tel.

Landgericht Frankfurt (Oder)

Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren betreffend

den 
, letzter bekannter Aufenthalt in der ZABH Eisenhüttenstadt, Poststraße 72,
15890 Eisenhüttenstadt,

– Betroffener und Beschwerdeführer –

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann,
Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin,
Az.: 13/023 St -

an dem weiter beteiligt ist

die Bundspolizeiinspektion Frankfurt (Oder), An der Unterschleuse 1, 15890 Eisenhüttenstadt,

- Antragstellerin und weitere Beteiligte -

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder) durch
den Richter am Landgericht Scheel,
den Richter am Landgericht Karkmann und
die Richterin Schneewolf-Kubotsch
am 11.4.2013

15 T 28/13

+49 335 3664299
-2-**beschlossen:**

Auf die Beschwerde des Betroffenen wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) vom 22.1.2013, 4 XIV 11/13, ihn in seinen Rechten verletzt hat.

Die Kosten des Vorfahren einschließlich der dem Betroffenen erwachsenen notwendigen Kosten seiner Rechtsvertretung werden für beide Rechtszüge der Beteiligten auferlegt.

Dem Betroffenen wird für das Beschwerdeverfahren Verfahrenskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Stahmann, Berlin, bewilligt.

Gründe

I.

Die Beteiligte griff den Betroffenen am 21.1.2013 gegen 19:30 Uhr als Insassen des aus Polen kommenden und in Richtung Berlin fahrenden EC 42 kurz nach der Ausfahrt des Zuges aus dem Bahnhof Frankfurt (Oder) auf. Er war nicht in Besitz eines Passes oder eines Aufenthaltstitels, sondern wies sich mit einer polnischen Asylbescheinigung aus. Die Beteiligte ordnete daraufhin seine Ingewahrsamnahme an.

Wegen der in der polizeilichen Vernehmung durch die Beteiligte erfolgten Äußerungen des Betroffenen wird auf die Antragsschrift (Bl. 1 ff d.A.) Bezug genommen.

Da die EURODAC-Recherche ergeben hatte, dass der Betroffene zuvor in Italien um Gewährung politischen Asyls nachgesucht hatte, verfügte die Beteiligte am 22.1.2013 seine Zurückweisung dorthin. Weiter ersuchte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Republik Italien um Übernahme des Betroffenen nach den Bestimmungen der Dublin II-Verordnung. Diese stimmte seiner Übernahme am 7.2.2013 zu.

Mit Verfügung vom 15.2.2013 lehnte das BAMF die Bearbeitung eines am 12.2.2013 vom Betroffenen aus der Haft heraus gestellten Asylantrags in Hinblick auf die bestehende Zuständigkeit der Republik Italien ab.

Die Zurückschiebung des Betroffenen nach Italien erfolgte am 26.2.2013.

Mit Beschluss vom 22.1.2013 hat das Amtsgericht Frankfurt (Oder) Haft zur Sicherung der Zurückschiebung des Betroffenen bis zum 17.2.2013 und die sofortige Wirksamkeit seiner Entscheidung angeordnet.

Der Betroffene begehrt nun noch die Feststellung, dass diese Haftanordnung rechtswidrig gewesen sei.

II.

Die Beschwerde des Betroffenen ist statthaft und zulässig gemäß §§ 106 Abs. 2 S. 1 AufenthG, 429 Abs. 2, 58 Abs. 1, 59 Abs. 1, 63, 64 FamFG. Sie ist insbesondere form- und fristgerecht bei dem Gericht eingelegt worden, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Auch nach Erledigung kann das Verfahren fortgesetzt werden, wenn der Betroffene - wie hier geschehen - einen entsprechenden Antrag stellt. Das erforderliche Rehabilitierungsinteresse liegt bei Freiheitsentziehungen vor (vgl. BGH FGPrax 2010, 154).

Sie hat auch in der Sache Erfolg, denn der Haftantrag genügt nicht den Voraussetzungen nach § 417 FamFG.

Das Vorliegen eines zulässigen Haftantrags ist eine in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzung. Der Haftantrag muss nach § 417 Abs. 2 Satz 1 FamFG begründet werden. Erforderlich sind Darlegungen zu der zweifelsfreien Ausreisepflicht, zu den Abschiebungsvoraussetzungen, zu der Erforderlichkeit der Haft, zu der Durchführbarkeit der Abschiebung und zu der notwendigen Haftdauer. Ein Verstoß gegen den Begründungszwang führt zur Unzulässigkeit des Haftantrags (BGH Beschl. v. 6.12.2012, V ZB 118/12, juris, m. weit. Nachw.).

15 T 28/13

+49 335 3664299
-4-

Zu den Angaben zur Durchführbarkeit der Zurückschiebung gehören dabei nicht nur konkrete, auf den Zielstaat bezogene Angaben dazu, welchen Zeitraum eine Zurückschiebung dorthin regelmäßig in Anspruch nimmt. Vielmehr muss bei einer Zurückschiebung nach der Verordnung [EG] Nr. 343/2003 „Dublin-II-Verordnung“ auch ausgeführt werden, dass und weshalb der Zielstaat nach der Verordnung zur Rücknahme verpflichtet ist BGH Beschl. v. 6.12.2012, V ZB 118/12, juris, m. weit. Nachw.). Das wiederum bestimmt sich wesentlich danach, in welchem in der Dublin-II-Verordnung vorgesehenen Verfahren die Zurückschiebung erfolgen soll, insbesondere ob eine Aufnahme nach Art. 10, 16 Abs. 1 Buchstabe a der Dublin-II-Verordnung oder eine Wiederaufnahme nach Art. 4 Abs. 5 oder Art. 16 Abs. 1 Buchstabe c bis e jeweils in Verbindung mit Art. 20 Dublin-II-Verordnung betrieben werden soll. Demgemäß kann der Richter in die Prüfung, ob eine Zurückweisung in den angegebenen Zielstaat durchführbar ist, erst eintreten, wenn ihm mitgeteilt wird, welches Verfahren zur Durchführung der Zurückschiebung beabsichtigt ist (BGH V ZB 118/12 aaO, m. weit. Nachw.).

Daran fehlt es hier. Dem Haftantrag lässt sich nicht entnehmen, in welchem der vorgenannten Verfahren die Zurückschiebung betrieben werden soll. Die Ausführungen, nach denen die Republik Italien für die Bearbeitung des Asylverfahrens zuständig sei, deuten eher auf ein Aufnahmeverfahren hin, während die Angabe zum EURODAC-Treffer auch die Annahme eines Wiederaufnahmeverfahrens zuglassen hat, das dann später auch tatsächlich durchgeführt worden ist (vgl. BGH V ZB 118/12 aaO).

Eine Heilung des Mangels des Haftantrags ist nicht eingetreten (vgl. BGH V ZB 118/12 aaO). Denn dies hätte die persönliche Anhörung des Betroffenen zu den fehlenden Angaben im Haftantrag erfordert, was nach Ablauf der angeordneten Haftdauer nicht mehr möglich war, weil Heilung bereits nur mit Wirkung für die Zukunft eintreten kann (vgl. BGH V ZB 118/12 aaO).

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 81 Abs. 1 FamFG.

Der Geschäftswert wird auf 3.000,- € festgesetzt (§§ 131 Abs. 4, 30 Abs. 2 KostO).

Scheel

Karkmann

Schneewolf-Kubotsch

Ausgefertigt



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts Frankfurt (Oder)